

Taxordnung 2019

1. Grundsätzliches

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt den Leistungserbringern (Pflegeheimen) vor, ihre Kosten und Leistungen nach einheitlicher Methode zu ermitteln. Im Kanton Thurgau rechnen die Pflegeheime mit dem RAI-System (Resident Assessment Instrument oder Bedarfsabklärungs-Instrument) oder BESA-System (Bewohnerinnen- und Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) ab. Diese vom Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer anerkannten Systeme werden seit dem 1. Januar 1998 angewendet. Das Alterswohnheim Neukirch-Egnach arbeitet seit dem 01.01.2010 mit dem RAI-System.

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterswohnheims Neukirch-Egnach.

3. Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus

- **Pensionstaxe** (Kost und Logis)
- **Pflegetaxe** (Pflege- und Behandlungs-Massnahmen)
- **Betreuungspauschale**
- **individuelle Auslagen und Aufwendungen**

4. Pensionstaxe (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Art des Zimmers: Einzel- oder Doppelzimmer. In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im unmöblierten Zimmer
- Verpflegung (Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser)
- Diätkost auf ärztliche Verordnung
- Hauseigene Bett- und Badefrottierwäsche
- Krankenmobilien (Gehstöcke, Gehböckli, Rollator, Rollstuhl, Pflegebett),
- Erledigung der privaten pflegeleichten Wäsche
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Telefon- und TV-Radio-Anschluss exkl. BILLAG-Gebühren
- Postservice ins Zimmer (wenn nötig)
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und des Gartens
- Aktivierungs- und Bewegungstherapie
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden.

4.1 Versicherungen

Das Abschliessen einer Privathaftpflichtversicherung ist Sache der Bewohnerschaft. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Haftpflichtversicherung zwingend erforderlich. Alle übrigen Versicherungen wie zum Beispiel Hausratsversicherung sind nur bedingt sinnvoll und nicht notwendig.

5. Betreuungspauschale

In der Betreuungspauschale sind Leistungen und Materialien enthalten, welche allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugutekommen, jedoch von der Krankenkasse nicht als Pflegekosten übernommen werden:

- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Anregung und Animation zur Alltagsgestaltung
- Aktivierungsangebote, Anleitung zur Beschäftigung und Tagesgestaltung.

Die Betreuungspauschale wird für jeden Bewohner / jede Bewohnerin aller Stufe gleichermassen erhoben. *(siehe Tarifübersicht Spalte Betreuungspauschale)*

Die Betreuungspauschale (ergänzende Hilfeleistungen, die durch die Pflege-Normkosten nicht abgedeckt sind) wird vom Vorstand der Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch-Egnach festgelegt. Da diese Tagespauschale die oben aufgeführten Fixkosten abdeckt, wird sie auch wirksam bei Spital- oder Ferienabwesenheit.

6. Pfl egetaxe pro Tag / Person (Pflege-Normkosten)

Am 01. Januar 2011 trat das neue Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Damit ändert sich ab diesem Datum die Finanzierung Ihrer Pflegeleistungen im Alters- und Pflegeheim. Die obligatorische Krankenversicherung hat auch weiterhin einen Anteil Ihrer Pflegekosten zu finanzieren. *(siehe Absatz 6.2)*

Neu hat die Bewohnerschaft selbst nur noch einen begrenzten Anteil der Pflegekosten zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden vom Kanton und den Gemeinden finanziert.

Die Kosten für Pension und Betreuung sind wie bisher durch Sie zu übernehmen.

Die Taxen für die Pflegebedarfsstufen (RAI) sind seit dem 01.01.2011 nach den Vorschriften des eidg. Departement des Innern gemäss der „Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung“ (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) durch den Pflege-Normkostenkatalog des Kantons festgelegt. Sie sind in allen Institutionen im Kanton Thurgau identisch.

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflege-Bedarfs erfolgt mittels RAI. Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird aufgrund von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf erfasst. Der zuständige Hausarzt ist an dieser Bedarfserhebung beteiligt und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

6.1 In den Pfl egetaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) der Gruppen 3, 14, 15, 34 und 99 (u.a. Inkontinenzmaterial)
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln, z.B. Rollstuhl, Rollator, Gehhilfen.

Diese Normkosten gelten für alle im Kt. Thurgau erbrachten Pflegeleistungen. *(siehe Tarifübersicht Spalte Pfl egetaxen / Pflege-Normkosten)*

In der Pflorgetaxe sind die folgenden Leistungen **nicht** eingeschlossen:

- Medikamente gemäss Spezialitätenliste (SL-Liste)
- Therapiehilfen
- Pflege-Materialien gemäss MiGel-Liste, die nicht in der MiGel Pauschale enthalten sind.

Diese Leistungen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und von den Krankenkassen zum Teil rückerstattet.

Ärztliche Behandlungen sowie ärztlich angeordnete, wissenschaftlich anerkannte Heilanzeigen und Analysen sind nicht in der Pflorgetaxe enthalten. Sie werden den Pensionären von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

6.2 Übernahme der Pflegekosten durch die Krankenversicherer

Aufgrund der neuen Zusammenarbeits-Verträge mit den Krankenversicherungen wird ab 01.01.2016 das neue Abrechnungsmodell „Tier payant“ angewendet. Dies bedeutet für die Rechnungsempfänger, dass unsere Institution in Zukunft direkt mit den KK-Versicherern abrechnet und der Bewohnerschaft auf ihrer Faktura die Belastung dieser Kosten nicht mehr aufgelistet werden. (Analog der Spitalrechnungen)

Dadurch entfällt für den Rechnungsempfänger (Bewohnerschaft) den nicht unerheblichen Aufwand der Rückforderung und Überprüfung des Zahlungseinganges der kassenpflichtigen Leistungen.

Die Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen erfolgt ab 01.01.2016 direkt an die Institution. Die Höhe der Krankenkassen-Rückerstattung richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (RAI-Einstufung). Die von den Krankenkassen rückvergüteten Teilpauschalen aus der Grundversicherung (zuzgl. MiGel-Pauschale) richten sich nach dem gültigen Ansatz 2016, der per Regierungsratsbeschluss festgelegt wurde. *(siehe Tarifübersicht KK-Beitrag Versicherer KVG)*

6.3 Selbstkostenanteil Bewohnerschaft

Gestützt auf das neue Bundesgesetz zur Neuordnung der Pflegefinanzierung mit Gültigkeit ab 01.01.2013 hat sich die Finanzierung der Pflorgetaxe geändert. Nebst dem weiterhin obligatorischen Krankenkassen-Anteil (siehe 6.2) muss die Bewohnerschaft nur noch einen begrenzten Selbstkostenanteil für die Pflegekosten übernehmen.

- In der Tarifstufe 1 ist der Betrag auf Fr. 7.80/ Tag festgelegt.
- Ab Tarifstufe 2 bis 12 ist der max. Beitrag auf Fr. 21.60 / Tag festgelegt.

(siehe Tarifübersicht Spalte Eigenanteil Bewohnerschaft)

6.4 Normkostenbeitrag Kanton / Gemeinde

Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflegekosten, wobei die Beteiligung der versicherten Person begrenzt ist. Sie sorgen dafür, dass wegen eines Aufenthaltes im Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit entsteht. Die Restfinanzierung durch die Gemeinde / den Kanton ersehen Sie aus der Tarifübersicht. *(siehe Tarifübersicht Spalte Normkosten-Beitrag Kanton/Gemeinden)*

7. Hilflosenentschädigung

AHV-Rentner haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern sie bei den täglichen Verrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der benötigten Hilfe. Der Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Falls die Voraussetzungen für Sie, bzw. Ihren Angehörigen zutreffen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein können. Diese Entschädigung dient als Unterstützungsbeitrag zur Finanzierung der Pflegekosten und ist nicht vom Privatvermögen abhängig.

8. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Es sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden. Bitte melden sie uns den Bezug einer Ergänzungsleistung, so können wir Ihnen bei Einstufungsänderungen automatisch eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

9. Individuelle Auslagen und Aufwendungen

Persönliche Auslagen sind weder in der Pensions- noch in der Pflögetaxe inbegriffen.

Sie werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Persönliche Auslagen sind z.Bsp.

- Süssgetränke sowie Alkoholika, die nicht in der Vollpension inbegriffen sind
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur, Pediküre
- Wäsche-Beschriftung, Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Telefon-Gesprächstaxen sowie TV- und Radiogebrühen
- Zimmer- und Mobiliarreinigung bei Austritt
- Kranken- und Unfallversicherung / Mobiliar- und Haftpflichtversicherung.
- Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse

10. Zuschlag für Auswärtige (nicht Einheimische)

Nicht einheimische Bewohnerinnen und Bewohner zahlen einen Zuschlag von **Fr. 10.-- pro Pensionstag**. Als Einheimische gelten Personen, die seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Neukirch-Egnach steuerdomiziliert sind oder seit mindestens 5 Jahren GenossenschafterIn des ALTERSWOHNHEIM NEUKIRCH-EGNACH sind. Der „Auswärtigen-Zuschlag“ gilt lebenslang.

11. Ein- und Austritt / Abwesenheit

Wünscht ein Pensionär aus dem ALTERSWOHNHEIM NEUKIRCH-EGNACH auszutreten, so hat er dies bei einem unbefristeten Aufenthalt mindestens vier Wochen vorher der Heimleitung schriftlich mitzuteilen. Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der 4-wöchigen Kündigungsfrist, sind die Pensionskosten für vier Wochen zu bezahlen.

Ferienaufenthalte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis durch das ALTERSWOHNHEIM NEUKIRCH-EGNACH aufgelöst werden

- bei Pensionärinnen und Pensionären, deren Verhalten das Zusammenleben in der Heimgemeinschaft stört oder verunmöglicht.
- bei wiederholter Missachtung der Regeln für das Zusammenleben im ALTERSWOHNHEIM NEUKIRCH-EGNACH
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

11.1 Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

(volle Pensions- und Pflögetaxe sowie Betreuungspauschale)

11.2 Abwesenheiten, Bettenreservation, Spitalaufenthalt, Todesfall

bei Ferienabwesenheit von mehr als 3 Tagen erfolgt eine Reduktion des Pensionspreises um Fr. 8.— pro Tag (Verpflegungskostenanteil)

bei Spitalaufenthalt von mehr als 3 Tagen erfolgt eine Reduktion des Pensionspreises um Fr. 8.— pro Tag (Verpflegungskostenanteil)

Im Todesfall wird die Pensionstaxe so lange weiter erhoben, bis das Zimmer geräumt ist und die persönlichen Gegenstände abgeholt sind.

Generell werden nach dem Todestag mindestens noch 7 Tage verrechnet.

11.3 Ferienaufenthalte / Kurzaufenthalte nach Spitalaufenthalten

Für Kurzaufenthalte (unter 1 Monat) und Ferienaufenthalte gelten besondere Austritts-Regelungen. Sie sind festgehalten im separaten Kurzaufenthalte-Vertrag, der mit jedem Gast separat abgeschlossen wird.

12. Rechnungstellung / Zahlungsfrist

Bei Eintritt wird ein Depot in der Höhe von **Fr. 5'000.--** erhoben.

Für Ehepaare wird nur ein gemeinsamer Depotbetrag von Fr. 5'000.-- erhoben.

Dieser Betrag wird in der ersten Monatsabrechnung belastet.

Der Betrag wird nicht verzinst.

Er wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

12.1 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich gestellt.

12.2 Zahlungsziel

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

13. Inkrafttreten

Genehmigt vom Vorstand der Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch Egnach am 5. November 2018.

Die neue Taxordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Pensionskosten

gültig ab 1. Januar 2019

Pensionstaxe pro Tag / Person

Einerzimmer mit WC & Balkon ohne Dusche: Einheimische	CHF	128.—
Einerzimmer mit Dusche / WC ohne Balkon: Einheimische	CHF	128.—
Einerzimmer mit Dusche / WC & Balkon: Einheimische	CHF	130.—
Einerzimmer mit Dusche / WC & Balkon Eckzimmer gross: Einheimische	CHF	135.—
Doppelzimmer mit Dusche / WC & Balkon Süd:	Grundflächem ²	
Ehepaarbelegung:	Einheimische	CHF 137.—
Einzelbelegung:	Einheimische	CHF 170.—
Doppelzimmer mit Dusche / WC & Balkon Nord:	Grundflächem ²	
Ehepaarbelegung:	Einheimische	CHF 142.—
Einzelbelegung:	Einheimische	CHF 180.—
Zuschlag für Auswärtige (nicht Einheimische)	CHF	10.—
<small>(Als Einheimische gelten Personen, die seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Neukirch-Egnach wohnen oder seit mindestens 5 Jahren GenossenschafterIn des ALTERSWOHNHEIM NEUKIRCH-EGNACH sind.) Der „Auswärtigen-Zuschlag“ gilt lebenslang!</small>		
Reduktion des Pensionspreises bei Abwesenheit ab 4.Tag	CHF	8.—

Es wird ein Eintrittsdepot von CHF 5'000.— bei der ersten Rechnung gestellt.

Pflege- und Reinigungstaxe pro Tag / Person

Die Pflegeleistungen werden nach dem RAI-Katalog abgerechnet.
Diese Leistungen werden anteilmässig vom Krankenversicherer übernommen.

Beachten Sie die Auflistungen auf den Seiten 2 und 3

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Behandlungsmassnahmen, der mit dem RAI-Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird aufgrund des Zeitaufwandes mit Fr. 50.-- pro Stunde verrechnet.
Dieser Aufwand wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Preisstand 01.01.2019

Besondere Aufwendungen

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Pflegerische Einzelleistungen bei sonst noch selbständigen Bewohnerinnen und Bewohnern.
- Kosten für Medikamente und Pflegematerialien zuhanden der Krankenkasse bzw. des Heimbewohners oder der Heimbewohnerin.
- Krankentransporte und -begleitung nach Aufwand.
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse nach Aufwand.

Dienstleistungs-Zuschläge:

- | | |
|---|---------------------|
| • für Besucheressen im Speisesaal Mittag | Fr. 15.— / Mahlzeit |
| • für Besucheressen im Speisesaal Nachtessen | Fr. 8.— / Mahlzeit |
| • | |
| • Flicken der persönlichen Wäsche / Näharbeiten / Nämeli befestigen | Fr. 30.— / h |
| • Nämeli drucken (für Wäsche und Kleider) | Fr. 1.50 / Stk. |
| • Waschen/bügeln (bei Eintritt) | Fr. 3.— / kg |
| • Ersatz für verlorene Zimmerschlüssel Typ KABA 20 (im Schliessplan integriert) | Fr. 180.— |
| • Zuschlag für möbliertes Zimmer | Fr. 10.— / Tag |
| • Zuschlag für Kurzaufenthalter (weniger als 10 Tage) | Fr. 350.— |
| • Schlussreinigung bei Austritt (normaler Aufwand) | Fr. 250.— |
| • Todesfallkosten | Fr. 200.— |

Für mehr Informationen klicken Sie doch bitte auf unsere Homepage:

www.awh-neukirch.ch

Preisstand 01.01.2019

Tarifübersicht

Alterswohnheim Neukirch-Egnach

(gültig ab 01. Januar 2019)



Pflegekosten und Betreuungspauschalen (pro Tag und Person, in Fr.)

Pflegekosten			Beiträge und Selbstkostenanteil			Betreuungspauschale	Selbstkosten Bewohner/-in	Normkostenbeitrag für MiGel-Pauschale (wird durch Kanton/Gemeinden rückerstattet)
RAI			Beitrag Versicherer	Eigenanteil	Normkostenbeitrag			
Stufe	RUG-Gruppen	Pflege- * Normkosten	KVG	Bewohner/-in	Kanton/ Gemeinden			
1	PA0	16.80	9.00	7.80	0.00	30.00	37.80	0.00
2	PA1	43.30	18.00	21.60	3.70	30.00	51.60	0.50
3	BA1; PA2	55.80	27.00	21.60	7.20	30.00	51.60	1.50
4	IA1; BA2; PB1; PB2	79.90	36.00	21.60	22.30	30.00	51.60	1.50
5	BB1; CA1; IB1; PC1	111.10	45.00	21.60	44.50	30.00	51.60	2.00
6	BB2; PC2; IA2	131.30	54.00	21.60	55.70	30.00	51.60	2.00
7	IB2; CA2; PD1	155.60	63.00	21.60	71.00	30.00	51.60	2.50
8	PD2; CB1; RLA; RMA; CB2; SSA	170.40	72.00	21.60	76.80	30.00	51.60	3.00
9	RMB; CC1; SSB; PE1; RLB; CC2	199.60	81.00	21.60	97.00	30.00	51.60	3.00
10	PE2; SE1	208.00	90.00	21.60	96.40	30.00	51.60	3.00
11	SSC	234.40	99.00	21.60	113.80	30.00	51.60	3.00
12	RMC; SE2; SE3	315.10	108.00	21.60	185.50	30.00	51.60	3.00

Pensionstaxe 2019 Fr. 130.-- (pro Tag und Person) im Standard-Zimmer Zuschlag für Auswärtige Fr. 10.-- (pro Tag /Pers.)

* Die Tarife der Pflege-Normkosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für die Bewohnerschaft aus anderen Kantonen gelten abweichende Normkostenbeiträge.